

Venerabili Clero Dioecetano Salutem in Domino !

N. 1875 Quae Excelsum C. R. Guberniale Praesidium sub 29. Octobris 1850. N. 12809. intuitu manipulationis penes receptionem et extraditionem officiosarum expeditionum penes C. R. Officia postalia observanda demandaverit, id Venerabilis Clerus ex subsequenti in Copia Ordinatione et formularibus adnexis pro notitia et directione cognoscet.

Abſchrift eines an das Konſiſtorium zu Przemyśl unterm 29 Oktober 1850 Z. 12809 herabgelangien Präſidialerlaſſes.

Zuſolge einer von dem hohen Miniſterium des Inneren bekannt gegebenen Mittheilung des k. k. Handelsminiſteriums vom 4 d. M. werden, um die Amtshandlungen der Poſtämter bei der Übernahme und Abgabe der offizien Korreſpondenzen, ſo weit es mit Rückſicht auf die erforderliche Kontrolle thunlich iſt, zu vereinfachen und den Gang der Poſtmanipulation auch in dieſer Beziehung zu beſchleunigen, vom 1 Jänner 1851 angefangen, die in der Anlage enthaltenen Beſtimmungen in Wirkſamkeit treten.

Wovon ich das Hochwürdig Konſiſtorium zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung ſo wie auch zur weiteren nöthigen Verſtändigung der untergeordneten Ämter in die Kenntniß ſetze.

Abſchrift einer Verordnung des k. k. Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten de dato 4 Oktober 1850. Z. 3536. betreffend die Behandlung der ämlichen Korreſpondenzen hiñſichtlich deren Auf- und Abgabe bei den k. k. Poſtämtern.

Um die Amtshandlungen der Poſtämter bei der Übernahme und Abgabe der offizien Korreſpondenzen, ſoweit es mit Rückſicht auf die erforderliche Kontrolle thunlich iſt, zu vereinfachen und den Gang der Poſtmanipulation auch in dieſer Beziehung zu beſchleunigen, findet man ſich beſtimmt, hiefür vom 1 Jänner 1851. an, ſolgendes Verfahren vorzuzeichnen.

1. die unrekommändirten ämlichen Korreſpondenzen ſind in dem nach dem Formular A zu führenden Aufgabs Journale von den Behörden nur der Stückzahl nach ſummarisch einzutragen und die übernehmenden Poſtbedienſteten haben nur die übernommene Geſamtzahl mit ihrer Unterſchrift zu beſtätigen.
2. Über jene ämlichen Korreſpondenzen, welche die Behörden rekommandirt aufgeben wollen, iſt ein eigenes Aufgabsjournal in der biſher üblichen Form nämlich ſo zu führen, daß die einzelnen Stücke darin ſpezial mit Angabe der vollſtändigen Adreſſe verzeichnet werden. Die Poſtbedienſteten haben ſich bezüglich dieſer Korreſpondenzen genau zu überzeugen, ob die überbrachten zu rekommandirenden Stücke mit den in dem Journale eingetragenen Daten übereinſtimmen, und dann erſt den richtigen Empfang durch Weiſetzung ihrer Unterſchrift im Journale zu beſtätigen. Die Ausfertigung von Aufgabs und Retourrezepiſſen für ämliche Korreſpondenzen hat nur bezüglich jener der Gerichtsbehörden und zwar über ausdrückliches Verlangen bloß in den Fällen Statt zu finden, in welchen die Ausfertigung derſelben, durch die Gerichtsgeſchäftsordnung bedingt iſt.
3. Die bei den Poſtämtern einlangenden offizien Korreſpondenzen, ſind von den Poſtbedienſteten in die nach dem Formulare B zu führenden Abgabsjournale ſummarisch, jedoch unter Ausſcheidung der rekommandirten und unrekommändirten Stücke einzutragen. Die Amtsbienner haben die Zahl der ihnen übergebenen Stücke in Gegenwart des Poſtbedienſteten mit ihrer Unterſchrift im Journale zu beſtätigen und dann dieſelben ſammt dem Journale zur Beſtellung zu übernehmen. Bei der Behörde, an welche die Korreſpondenzen gerichtet ſind, hat der betreffende Beamte derſelben ſich von dem Vorhandenſeyn aller eingetragenen Stücke zu überzeugen und nach richtigem Befunde die Übernahme durch ſeine Namens-Unterſchrift im Abgabsjournale zu beſtätigen, welches biß zum weiteren Gebrauche in deſſen Verwahrung zu verbleiben hat.
4. Über die rekommandirt eingelangten Stücke ſind wie biſher die Abgabsrezepiſſe auszufertigen und entweder von den Amtsbiennern, ſofern dieſelben hiezu bevollmächtigt ſind, oder aber, wenn dieß nicht der Fall iſt, von dem hiezu beſtimmten Beamten der betreffenden Behörde zu unterzeichnen. Die Poſtbedienſteten haben darüber zu wachen, daß die zu dem letzteren Behuſe an die Amtsbienner ausgefolgten Abgabsrezepiſſen mit der Unterſchrift des erwähnten Beamten verſehen immer rechtzeitig dem Poſtamente zurückgeſtellt werden.
5. Die Poſtaufgabsjournale ſowohl für rekommandirte als für unrekommändirte Korreſpondenzen haben die Behörden beizustellen und zu führen. Die Abgabsjournale werden vor der Hand von der Poſtanzalt beigeſchafft und es ſind die erforderlichen Borräthe von Journalbögen, von den Poſtämtern, ſo wie jede andere Druckſorte zu beziehen.

Rozporządzenia nowe względem pocztowej manipulacji przy oddawaniu i odbieraniu urzędowych ekspedycji.

FORMULARE A.

für Postaufgabs-Journale

Datum	Stunde der Aufgabe	Anzahl der aufgegebenen Stücke	Übernahme Bestätigung	Datum	Stunde der Aufgabe	Anzahl der aufgegebenen Stücke	Übernahme Bestätigung
August							
1	10 Uhr Vormittag	14	N. N. Postbeamter				
1	4 Uhr Nachmittag	12	N. N. Dito.				
2	10 Uhr Vormittag	20	N. N. Dito.				
3	10 Uhr Vormittag	18	N. N. Dito.				

FORMULARE B.

für Postabgabs Journale

Datum	Tagzeit und Stunde	Stückzahl und zwar			Übernahme von	Datum	Tagzeit und Stunde	Stückzahl und zwar			Übernahme von
		reform=mandirte	unreform=mandirte	Zusammen				reform=mandirte	unreform=mandirte	Zusammen	
1 Jänner	9 Uhr Morgens	2	16	18	N. N. Amtsdiener						
1 Jänner	4 Uhr Abends	4	18	21	N. N. Einreichungs- Protokolif						
2 dtto.	10 Uhr Morgens	10	25	35	N. N. Amtsdiener						
					N. N. Einreichungs- Protokolif						

Premjliae die 15 Novembris 1850.

N. 1881.

Excelsum C. R. Præsidium Guberniale de dato 5 Novembris a. c Nro. 12946 Ordinariatui communicavit sequentia.

Rozporządzenie co do katechetów Gimnazjalnych, o pensyi i ze przedmiotu religii i z innego przedmiotu popisowi podać się mają

Zu Folge Dekrets des hohen Ministeriums des öffentlichen Unterrichts vom 3 v. M. J. 7897. haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschliesung vom 20 v. M. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß es künftig bei neuen Anstellungen von Gymnasial Lehrern, von dem seit Kundmachung des Hofdekrets von 23 Juli 1807 in eigenen Kronländern bestehenden Unterschiede in der Besoldung weltlicher und geistlicher Gymnasiallehrer gänzlich abzukommen habe. In wiesern diese Allerhöchste Entschliesung auf die Gymnasialkatecheten anwendbar ist, ergiebt sich aus der Ministerial-Verordnung vom 28 Juni d. J. 3. 3571. Reichsgesetzblatt N. 265./.

Quod per præsentes ad notitiam Venerabilis Cleri Nostri Diöcesani cum hac observatione deducitur: secundum mox citatum a decretum ministeriale (n. 2. et 7.) Catechetas gymnasiales tunc tantum qua actuales Professores applicandos tractandosque esse, si præter examen e doctrina Religionis, coram respectivo Ordinariatu subeundum [n. b.] sese etiam examini ex quocumque objectorum gymnasialium n. 4. illius decreti specificatorum, videlicet e Philologia latina, aut

græca, ex Mathesi vel historia naturali, ex lingua, qua objecta gymnasialia traduntur (Unterrichtssprache) aut alia quapiam lingua viva, in Gymnasiis docenda ejusque litter subjecerint, suamque qualificationem ad objectum hujusmodi docendum sufficienter comprobaverint. Tandem observatur, solam Physicam sine Mathesi, solam Geographiam sine Historia, aut solam Historiam sine Geographia propter intimum qui inter has disciplinas obinet, nexum, item solas institutiones philosophico-propædeuticas, utpote quibus in C. R. Gymnasiis paucae tantum horæ dicantur, materiam talis examinis constituere non posse [n. 4 lit. a].

Premisliae die 16 Novembris 1850.

N. 1935. In memoriam Venerabilis Cleri Curati revocandum esse ducimus, neminem a quacumque hæresi conversum sine obtenta prævia absolute ab eadem hæresi formali ab auctoritate Nostra Ordinaria petenda et elargienda (excepto tantummodo articulo mortis, in quo omnis cessat reservatio) ad sinum Ecclesiæ Nostræ sacrosanctæ admittendum esse.

Premisliae die 28 Novembris 1850.

N. 2214. Circa ingens incendium Cracoviæ observatum est, aperturas in verticibus fornicum ecclesiasticarum, dum tectum Ecclesiæ ardet, perquam nocivas esse et fornicatas etiam ecclesias, si in earum fornicibus aperturæ sive foramina reperiuntur, nullam contra ignem securitatem habere.

Quapropter in sequelam altæ Ordinationis Ministerii cultus et institutionis dto 13 Augusti a. c. N. 2290/2045 et Excelsi C. R. Gubernii dto 29 Augusti a. c. Nro. 44462. nec non Intimati hujatis C. R. Circularis Officii dto 26 Novembris a. c. N. 15725. provocamus singulos Curatos, Ecclesias muratas et fornicatas habentes pro ut et omnes Superiores Conventuum, quatenus singulas parvas aperturas in fornicum verticibus occludi curent et quidem craticulis e lamina ferrea factis aut e filis ferreis plexis, ne si aliquando, quod Deus ter optimus Maximus avertere velit, tectum alicujus muratæ ac fornicatæ Ecclesiæ ardere contigerit, ardentibus carbonibus in eam incidant, incendiumque atque desolationem in ea causent.

Obligamus autem sub uno Decanale Officium, ut executioni hujus dispositionis Nostræ sedulo et accurate invigilare, deque ejus effectu suo tempore referre Nobis non gravetur, ut et nos ulterius desuper referre possemus, quia id a Nobis requiritur.

Premisliae die 23 Decembris 1850.

N. 84. Copia dispositionis Excelsi C. R. Gubernii sub 24 Decembris 1850 Nro. 62441 ad universa Officia circularia, et Indorsati simultanee ad Ordinariatum emanati Venerabili Clero Diocæsano pro interimali notitia et directione sequentibus communicatur.

Abchrift der Gubernial-Verordnung an sämtliche Kreis Vorsteher, vom 24 Dezember 1850 Z. 62441. Zu Folge vieljähriger Übung ist die ämtliche Correspondenz der Dekanat- und Pfarrämter, wenn es nicht mittelst der Post geschehen konnte, theils durch die Kirchendiener, theils durch von den Gemeinden unentgeltlich gestellte Boten weiter befördert worden.

Nachdem sich jedoch in der letztern Zeit einzelne Fälle ergeben haben, daß Gemeinden die Weiterbeförderung der geistlichen Kurrenten und sonstiger Amtsschriften durch unentgeltliche Boten verweigerten, so werden der Kreisvorsteher aufgefordert, bei etwa vorkommenden Anlässen, auf jene Gemeinden, bei welchen die obige Übung bestand, im geeigneten Wege einzuwirken, damit sie bis zur nächstbevorstehenden allgemeinen Regulirung der geistlichen und der Gemeind-Angelegenheiten, den ämtlichen Schriftenwechsel der Pfarrgeistlichkeit, der ohnehin im Interesse der Pfarrkinder Statt findet, wie bisher auch fernerhin durch unentgeltliche Boten befördern, wobei es sich aber von selbst versteht, daß bis zur Herablangung einer bestimmten hohen Vorchrift in obiger Beziehung Zwangsverfahren gegen die Gemeinden nicht angewendet werden könne.

Da übrigens sämtliche Domänen und Ortsobrigkeiten nach den bestehenden mehrmals wiederholten Vorschriften verpflichtet sind, ihre Dienst- Correspondenz bei den betreffenden Postämtern abzuholen, so sind dieselben aufzufordern zur Erleichterung der Geistlichkeit auch die ämtliche Correspondenz derselben von der Post gleichzeitig abholen und dahin zu befördern.

Premisliae die 15 Januarii 1850.

N. 364. Quæ nova manipulatio circa emptionem, venditionem et permutationem seu transcriptionem publicarum obligationum introducta sit, Venerabilis Clerus ex sequenti decreto Excelsi C. R. Gubernii dto 11 Februarii a. c. N. 5908, quod pro notitia et observatione intimatur, plenius intelliget.

Nach dem Dekrete des h. k. k. Ministeriums des Kultus und Unterrichts von 30 Jänner 1851 Z. 737/120 ist es in Übereinstimmung mit den h. k. k. Ministerien des Inneren und der Finanzen zur Vereinfachung und Beförderung des Geschäftsganges für zweckmäßig erkannt worden, daß in Absicht des Ankaufes oder Verkaufes oder der Umschreibung von Obligationen, welche öffentlichen Fonds und Anstalten gehören, dieses Geschäft in Zukunft ohne Vermittlung der politischen Fondshaupt-Casse unmittelbar durch die Tilgungsfonds-Hauptkasse besorgt werde. Es wird demnach unter Einem allen unterstehenden hierämtlichen Kassenorganen die Weisung ertheilt, daß von nun an die zum Ankauf von Staatsobligationen bestimmten bare Geldbeträge und die zur Veräußerung oder Umschreibung bestimmten Obligationen der Fonds und Anstalten u. z. jenachdem sie in der Verrechnung der genannten Kassen stehen oder nicht, durch diese oder von den Fonds und Anstalten unmittelbar an die Tilgungsfonds-Hauptkasse eingeschendet werden.

Przed przyjęciem innowierców na łon kościola, Ordynaryat o absolucyę a formalności prozony być ma.

Rozporządzenie, aby otwory w sklepionych kościołach wszędzie zamurowane były.

Rozporządzenie dotyczące się poselek nrzędowych tak zwanych kurrent duchownych.

Rozporządzenie ministeryalne do kupna sprzedaży i zamiany obligacyi kościelnych.

Diesen Rimessen hat eine Konsignation und ein Gegensein, in welchem bei Einwendung von Barbeträgen die Geldsorten speziell aufgeführt sein müssen, beizuliegen. Die zum Verkaufe bestimmten Obligationen müssen insbesondere mit der Cession an den Staatsschulden-Tilgungsfond versehen und mit der Veräußerungsbewilligung der zur Ertheilung derselben berufenen Behörde versehen sein.

Es versteht sich von selbst, daß der Anschluß dieses Auftrages in originali auch bei Obligationen-Ankäufen oder bei Umschreibungen, Verwechslungen u. s. f. Statt zu finden hat.

Die Tilgungsfonds-Hauptkasse wird die Gelder oder Obligationen übernehmen und den Empfang sogleich bestätigen.

Nach der bewerkstelligten Ausführung der empfangenen Aufträge wird diese Kasse die eingekauften oder umgeschriebenen Obligationen mit den allfälligen Geldresten, und im Falle des Obligationen-Verkaufes den baren Erlös nebst den Ausgleichungszinsen unter Anschluß der mit Cours- oder Schlußzettel, dann der Ankaufs- oder Verkaufs- und Sensarie-Note belegten Berechnung nach dem bereits oben angebotenen Unterschiede entweder mittelst der Kassen, oder Fonds und Anstalten unmittelbar, in Gewärtigung der Empfangsbestätigung zurücksenden.

Wovon das Ordinariat zur Wissenschaft und Verständigung der unterstehenden Anstalten in die Kenntniß gesetzt wird.

Premislae die 27 Februarii 1851.

N. 365.

Rozporządzenie
Gubernialne ob-
jainiające po-
wyzsze rozpo-
rządzenie mini-
steryalne.

Respectu emtionis, venditionis aut transscripturae publicarum obligationum litteris circularibus Excelsi C. R. Gubernii dtto 14 Februarii a. c. N. 6305 sequentia statuuntur

Zur Vereinfachung und Beförderung des Obligationen Ankaufs-Veräußerungs- und Umsetzungs-Geschäftes für politische Fonds, Anstalten und Verwaltungszweige hat das hohe Ministerium des Inneren laut Decretes vom 4 d. M. J. 1759/36 im Einvernehmen mit den h. k. k. Ministerien für Kultus und Unterrichts und für die Finanzen beschloßen, dieses Geschäft künftig ohne Intervenirung der politischen Fondshauptkassen besorgen zu lassen.

Zu diesem Behufe sind:

1. Die zum Ankaufe von Staats-Obligationen bestimmten baren Geldbeträge von politischen Fonds Anstalten und Verwaltungszweigen, welche in der Berechnung der Landeshaupt-Kasse (II. Abtheilung) stehen, durch diese, von solchen aber, welche nicht in der Berechnung der Landeshauptkasse stehen, unmittelbar an die k. k. Staatsschulden-Tilgungsfonds Haupt-Kasse einzusenden, welche den Empfang derselben sogleich bestätigen wird.

Diesen Rimessen hat eine Consignation und ein Gegensein, in welchem die eingesendeten Geldsorten speciel aufgeführt werden müssen, beizuliegen. Die hiernach eingekauften Obligationen, mit der Einkufirung auf den bei der Einwendung deshalb genau zu bezeichnenden Namen des Fonds, der Anstalt oder des Verwaltungszweiges, die es betrifft versehen, werden dann sammt den allfälligen Geldkosten, unter Anschluß der, mit Kurs- oder Schlußzettel, dann mit der Ankaufs- und Sensarie-Note belegten Berechnung, von der Tilgungsfonds-Hauptkasse nach dem oben angebotenen Unterschiede entweder mittelst der Landeshauptkasse oder unmittelbar in Gewärtigung der Empfangsbestätigung zurückgesendet werden.

2. Die zur Veräußerung bestimmten Obligationen der politischen Fonds, Anstalten und Verwaltungszweige, welche in der Berechnung der Landeshauptkasse (II. Abtheilung) stehen, sind ebenso durch diese, von solchen aber, welche nicht in der Berechnung der Landeshauptkasse stehen unmittelbar an die k. k. Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse einzusenden, welche den Empfang derselben sogleich bestätigen wird. Auch diese Rimessen sind mit einer Konsignation und mit einem Gegensein zu belegen.

Die zum Verkaufe bestimmten Obligationen sind übrigens mit der Cession an den Staatsschulden-Tilgungsfond zu versehen und es muß auch die Veräußerungsbewilligung der zu deren Ertheilung berufenen Behörde beigelegt werden.

Der bare Erlös hiefür samt den Ausgleichungszinsen wird dann unter Anschluß der mit Kurs- und Schlußzettel, dann mit der Verkaufs- und Sensarie-Note belegten Berechnung von der Tilgungsfondshauptkasse nach dem mehrerwähnten Unterschiede entweder mittelst der Landeshauptkasse oder unmittelbar in Gewärtigung der Empfangsbestätigung zurückgesendet werden.

3. Die zur Um- oder Umschreibung, Zertheilung oder überhaupt zu einer Veränderung bestimmten Obligationen politischer Fonds, Anstalten und Verwaltungszweige sind, wenn diese in der Berechnung der Landeshauptkasse (II. Abtheilung) stehen, durch eben diese Kasse, im entgegengesetzten Falle aber unmittelbar an die betreffende Kreditskasse zu senden.

Sollen dieselben aber auf andere Namen geschrieben, oder auf andere Fonds, Anstalten oder Verwaltungszweige oder auf Private übertragen werden, so muß den bestehenden Vorschriften gemäß, die Ermächtigung der betreffenden Behörde beigebracht werden.

Die Kreditskasse wird dann den gestellten Anforderungen entsprechend, das Amtshandeln und die umgeschriebenen Obligationen sammt den allfälligen Ausgleichungszinsen auf demselben Wege, in welchem sie einlangten, d. i. entweder mittelst der Landes-Hauptkasse oder unmittelbar durch die Post zurücksenden.

Wovon das Ordinariat in Verfolg des hierorigen Erlasses vom 11 d. M. J. 5908 zur weiteren Veranlassung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt wird, daß die unterstehenden hierländigen Kasseorgane unter Einem beauftragt werden, sich nach diesen Bestimmungen, in Folge deren die von der bestandenem h. k. k. Hofkanzlei am 6 Hornung 1836 J. 2742/197 (G. J. 13681 ex 1836) erlassenen Anordnungen außer Wirksamkeit treten, in vorkommenden Fällen vom 1 April 1851 angefangen zu benehmen.

Quae Venerabili Clero per modum adpendicis ad hujates cursorias dtto hodierno Nro. 364 praesentibus pro notitia et directione intimantur.

F r a n c i s c u s X a v e r i u s

Episcopus.

E Consistorio Eppali rit. lat.

Premislae die 27 Februarii 1851.

Adalbertus Dziama
Cancellarius

Kreis Schreiben.

N. 172. Das hohe Landes-Präsidium hat mit Erlaß vom 24. April 1851. Z. 631. in Betreff der Einsetzung der provisorischen Landes Schulbehörde für das Kronland Galizien Nachstehendes anher eröffnet:

Nachdem S. Majestät mit der A. h. Entschließung vom 29. Oktober 1849. zur Leitung der Volks- und Mittelschulen in den Kronländern der Monarchie die Einsetzung von provisorischen Landes Schulbehörden zu genehmigen geruht haben, so ist demgemäß, von dem h. Ministerium des öffentlichen Unterrichts auch für das Kronland Galizien zur Leitung der Volks- und Mittelschulen eine Landes Schulbehörde eingesetzt worden, über deren Zusammensetzung und Wirkungskreis die angeschlossene Verordnung des h. Unterrichts-Ministeriums und die daran geknüpfte Instruktion die näheren Bestimmungen enthält.

Diese Bestimmungen werden dem hochwürdigen Consistorium zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beifügen mitgetheilt, daß die Landes Schulbehörde für Galizien als selbständige Behörde mit 15. Mai d. J. in Wirksamkeit tritt, und mit diesem Tage dem Publikum ihr Einreichungs-Protokoll eröffnen wird.

Von diesem Zeitpunkte angefangen sind demnach von dem hochwürdigen Consistorium alle Berichte, Anträge, Vorschläge, Einschreiten in Gemäßheit des §. 9. der mitgetheilten Ministerial-Verordnung an die Landes Schulbehörde und nicht mehr an das Landes-Präsidium oder Landes-Gubernium zu richten.

Wovon die Hauptschuldirektionen und die Schuldistrikts-Aussichten zur eigenen Wissenschaft und weiteren Bekanntmachung des unterstehenden Lehrpersonals in Kenntniß gesetzt werden.

Przemyśl am 10. Mai 1851.

Verordnung

ad
N. 172. des Ministeriums des Kultus und Unterrichtes betreffend die Einsetzung einer provisorischen Landes Schulbehörde für das Kronland Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthum Krakau.

Seine Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 24. Oktober 1849. die Einsetzung von provisorischen Landes Schulbehörden zu genehmigen geruht.

Demgemäß wird für das Kronland Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau Folgendes angeordnet.

§. 1.

Die der Regierung obliegende Beaufsichtigung und Leitung der Volks- und Mittelschulen, in so weit die letzteren dem Ministerium des Unterrichtes unterstehen, wird künftig durch eine Landes Schulbehörde ausgeübt.

A.) Einrichtung der Landes Schulbehörde.

§. 2.

Die Landes Schulbehörde bildet eine Sektion der Statthalterei, und ist als solche unmittelbar dem Statthalter, mittelbar aber dem Ministerium des Kultus und Unterrichtes untergeordnet.

§. 3.

Die Mitglieder der Landes Schulbehörde fungiren als Räte des Statthalters, sie wirken unter seiner Verantwortlichkeit, und es liegt daher in seinem Ermessen zu bestimmen, in welchen Fällen sie die ihnen zugewiesenen Geschäfte unmittelbar oder erst nach vorläufiger Collegial-Verathung zu besorgen haben. Alle Erläse und Berichte ergehen im Namen der Landes Schulbehörde unter Approbation des Statthalters oder des von ihm dazu bestimmten Mitgliedes der Landes Schulbehörde. Die Zuschriften an sie sind zu stilistiren: „An die Landes Schulbehörde von Galizien.“

§. 4.

Die provisorische Landes Schulbehörde besteht:

1. aus einem administrativen Referenten für die äußeren d. i. die politisch-ökonomischen Angelegenheiten der Schulen,

2. aus, mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Schulen, zu wählenden Mitgliedern, welchen als Männern von spezieller Sachkenntniß die innern d. i. die wissenschaftlich pädagogischen Angelegenheiten der Schulen obliegen. — Sämmtliche Mitglieder führen den Titel „Schulräthe“ und stehen in der VII. Diätenklasse.

§. 5.

Der administrative Referent wird aus dem Status der politischen Beamten gewählt, und bleibt in diesem Status. Er hat den Rang und Gehalt eines Kreisrathes erster Klasse. Die übrigen Mitglie-

der bestellt provisorisch das Unterrichts-Ministerium; sie erhalten angemessene Besoldungen oder nach Umständen Funktionszulagen zu ihrem sonstigen Aktivitätsgehälte. Für die im Dienste zu machenden Reisen beziehen sie Reisekosten-Vergütung und Diäten.

§. 6.

Zur ferneren Unterstützung der Landes Schulbehörde werden vom Ministerium ausgezeichnete Schulmänner außerhalb der Landes Schulbehörde, denen der Titel von Schulräthen verliehen wird, bezeichnet. Der Statthalter wird sie nach Bedürfnis zu mündlichen Berathungen mit den Gliedern der Landes Schulbehörde versammeln, oder nach Umständen schriftliche Gutachten über einzelne wichtigere Gegenstände von ihnen einfordern. Für einzelne Angelegenheiten, welche eine besonders vielseitige Erwägung erfordern, können zu jeder Zeit vertrauenswürdige Personen außerhalb der Zahl der Schulräthe, von dem Statthalter den Berathungen beigezogen werden.

§. 7.

Als Hilfspersonale für Konzeptsgeschäfte werden der Landes Schulbehörde beigegeben: 2. Konzeptionisten und 2. Konzeptadjunkten, wie auch ein Protokollführer, sämmtlich mit dem Range und Gehälte der gleichnamigen Kreisregierungsbeamten. Sie werden aus dem Status der politischen Beamten bestellt, und bleiben in diesem Status.

Die Geschäfte des Expedits und der Registratur, werden durch das Hilfspersonal der Statthalterei besorgt.

B). Wirkungsbereich der Landes Schulbehörde.

§. 8.

Der Wirkungsbereich der Landes Schulbehörde ist, insofern er nicht durch Gesetze oder Verordnungen abgeändert wird, in Betreff der ihr unterstehenden Schulen derselbe, welchen das aufgelöste Gubernium in dieser Beziehung inne gehabt hatte.

§. 9.

Es sind demnach alle von den Volks- und Mittelschulen, oder von Personen und Körperschaften ausgehenden Anträge, Gesuche, Berichte, Beschwerden u. s. w. in Angelegenheiten dieser Schulen, an die Landes Schulbehörde zu richten, und wenn sie ihren Wirkungsbereich überschreiten, von ihr an das Ministerium einzubegleiten. — Ebenso ergehen alle vom Unterrichts-Ministerium in Angelegenheiten dieser Schulen zu erlassenden Entscheidungen und Verordnungen durch die Landes Schulbehörde.

§. 10.

Der Wirkungsbereich der Landes Schulbehörde hat sich keineswegs auf den schriftlichen Verkehr zu beschränken, sondern es ist die Aufgabe derselben durch ihre Mitglieder nach den hierfür ihnen zu ertheilenden Instruktionen, regelmäßige Vereisungen des Landes vorzunehmen, um den Zustand des Unterrichts wesens zu erforschen und durch persönliches Einwirken auf die Verbesserung desselben hinzuwirken.

Wien den 12. Februar 1851.

Thun
m. p.

Instruction.

ad
N. 172

für die Mitglieder der Landes Schulbehörde in Galizien.

Die Mitglieder der Landes Schulbehörde, deren bis zur weiteren Vervollständigung einstweilen fünf sein werden, und zwar: ein administrativer Referent, zwei Schulräthe für die Volksschulen und zwei Gymnasial-Inspektoren, haben ihren Wirkungsbereich und die daraus für sie entspringenden Pflichten und Rechte zu entnehmen aus der die Einsetzung der Landes Schulbehörde betreffenden Verordnung vom 12. Februar 1851.

Ueberdies wird ihnen als Ergänzung und Erläuterung des dort Enthalteneu, Folgendes zur genauen Befolgung vorgeschrieben:

A). Der administrative Referent.

Er besorgt die äußeren d. i. die politisch-ökonomischen Angelegenheiten der Schulen, dazu die Fond- und Stiftungsangelegenheiten, den Schulbücher-Verkehr und leitet die Kanzleigeschäfte der Landes Schulbehörde.

Er hat überdies unter den B. I. bezeichneten Modalitäten auch die kurrenten Angelegenheiten der Volksschulen und bis zur Ernennung eines besonderen Fachreferenten für die Realschulen, auch die sämmtlichen Angelegenheiten der letzteren in der Weise zu besorgen, wie sie bisher dem aufgelösten Gubernium obgelegen sind.

B.) Die übrigen Schulräthe.

1. Indem diese die inneren d. i. die wissenschaftlich pädagogischen Angelegenheiten der ihnen speciell zugewiesenen Schulen zu beaufsichtigen und zu leiten haben, steht es ihnen wegen des Zusammenhanges der inneren Angelegenheiten mit den äußeren zu, auch auf die letzteren in allen wichtigeren Fällen einen beratenden Einfluß zu nehmen und ihnen, in Betreff derselben nöthig scheinende Anträge zu stellen. Zu diesem Zwecke sind ihnen die betreffenden Geschäftsstücke von dem administrativen Referenten zur Einsicht mitzutheilen.

2. Sie haben zur Erforschung des Zustandes des Unterrichtswesens mit Zustimmung des Statthalters öftere Reisen zu unternehmen.

Über jede solche Reise ist von ihnen ein Reisebericht und nach jedem Schuljahre ein Hauptbericht über den Zustand der ihrer Aufsicht unterstellten Lehranstalten dem Statthalter und durch diesen dem Ministerium vorzulegen.

3. Es ist dafür zu sorgen, daß in den von der Landesschulbehörde an das Ministerium zu erstattenden Berichten und Vorschlägen, die persönlichen Ansichten des betreffenden Schulrathes stets ersichtlich sein.

Namentlich sind die Reise- und Jahresberichte so wie wichtigere Vorschläge und Anträge mit der Unterschrift des Schulrathes, von welchem sie ausgehen, zu versehen und werden von dem Statthalter entweder nach kollegialer Berathung derselben, oder ohne sie, dem Ministerium vorgelegt.

4. Wenn über eine zu treffende Verfügung, welche eine vorherrschend innere Angelegenheit der Schulen oder die Person eines Direktors oder Lehrers betrifft, eine Differenz zwischen der Ansicht des Statthalters und des betreffenden Schulrathes Statt findet, so ist dieselbe in der Regel, ehe die Verfügung getroffen wird, dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen. Ist Gefahr am Verzuge, so steht es zwar dem Statthalter zu, nach seiner Ansicht vorzugehen, jedoch ist das Befugte dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen.

5. Es ist ferner Aufgabe dieser Schulräthe alle diejenigen statistischen Daten, welche sich auf die ihnen zugewiesenen Schulen beziehen, und deren verlässliche Uebersicht ein Erforderniß einer zweckmäßigen Leitung des Unterrichtswesens ist, mit Beihülfe des administrativen Referenten herbeizuschaffen und zusammenzustellen.

Die Schulräthe für die Volksschulen.

1. Diese haben einstweilen, während die Erledigung der die Volksschulen betreffenden kurrenten Geschäfte dem administrativen Referenten verbleibt (A), als beratende Mitglieder ohne exekutiven Wirkungskreis, bei den inneren und den damit zusammenhängenden äußeren Angelegenheiten der Volksschulen zu wirken.

2. Ihre Aufgabe ist:

a). genaue Kenntniß des Zustandes des Volksschulwesens,
b). Auffindung und Belebung aller jener Kräfte, welche das Volksschulwesen im Lande wahrhaft zu fördern vorzugsweise geeignet sind,

c). Anregung alles dessen durch, an die Regierung zu erstattende Vorschläge und Anträge, wodurch die Regierung auf Verbesserung des Volksschulwesens im Allgemeinen und im Einzelnen zu wirken vermag.

d). Berathung der pädagogischen Seite der wichtigeren kurrenten Geschäfte, zu welchem Ende ihnen Geschäftsstücke, welche eine solche Seite darbieten, zur Einsicht und Äußerung von dem administrativen Referenten mitzutheilen sind.

3. Zwei Grundsätze haben sie sich bei ihrem Wirken besonders gegenwärtig zu halten:

a). Daß wegen der überwiegenden Wichtigkeit der religiösen Bildung, die Volksschulen in innigem Zusammenhange mit der Kirche stehen, und als eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Kirche behandelt werden muß, daher das Gedeihen dieser Schule vor Allem darauf beruht, daß von den Schulbehörden des Staates und der Kirche und von deren Organen nie anders als im Einvernehmen gehandelt, und aufrichtig darnach gestrebt werde, sich gegenseitig zu unterstützen.

b). daß wegen der großen Anzahl der Volksschulen, wegen des verschiedenen Bildungsgrades der Lehrer, und wegen der Nothwendigkeit eines im Wesentlichen überall gleichmäßigen Vorganges in diesen Schulen, jede die innere Einrichtung des Institutes betreffende Veränderung nur langsam und mit Vorzicht eingeführt werden darf, um die Ordnung des ganzen ausgedehnten Institutes nicht zu erschüttern und in eine schwer zu heilende Verwirrung zu stürzen.

4. Auf ihren Reisen zur Besichtigung der Schulen, wird es ihre Aufgabe sein, mit den Schulausschüßern sich zu besprechen, von ihnen über den Zustand und die Bedürfnisse der Schulen Kunde zu erhalten, und ihnen nöthig scheinende Winke zu geben.

Sie werden einzelne Schulen besuchen, dabei den Lehrern mit Rathe an die Hand gehen und bemüht sein, die vorzüglichsten aus ihnen kennen zu lernen, um sie für Bildungsanstalten, für die Leitung größerer Schulen benützen, oder bei Abfassung oder Beurtheilung von Lehrbüchern und Lehrplänen und bei kommissionellen Berathungen verwenden zu können. — Hierbei Anordnungen zu treffen oder Befehle zu geben, sind sie nicht berechtigt.

5. Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie der Erforschung des Zustandes der Lehrerbildungsanstalten (Präparandenkurse) zuzuwenden. Sie haben daher auf ihren Reisen dem Unterrichte derselben beizuwohnen, die Lehrer einer jeden zu einer Besprechung über den Zustand derselben zu ver-

sammeln, dabei ihren Rath zu geben, und bei den Prüfungen der Kandidaten, soweit die Lokal-Verhältnisse es gestatten, gegenwärtig zu sein.

Zu diesem Ende haben sie sich in die Kenntniß von den Prüfungstagen zu setzen, und auf die Feststellung derselben einen entsprechenden Einfluß durch die Landes Schulbehörde zu üben.

6. Von den Lehrerversammlungen haben sie genaue Kenntniß zu nehmen, und die Vorschläge zu ihrer Regulirung zu machen. Einstweilen werden sie durch persönlichen Einfluß dahin wirken, daß besonders höher gebildete Seelsorger und Lehrer sich an denselben betheiligen. Sie werden diesen Versammlungen öfter Fragen vorlegen, welche dazu dienen, um solche, welche selbst eine passende Wahl des Stoffes ihrer Besprechungen zu treffen minder geschickt sind, zu unterstützen, und um zugleich sich selbst mancherlei wünschenswerthe Aufklärungen zu verschaffen.

7. Bei der eben vor sich gehenden Umgestaltung der 4ten Klassen in zweijährige Unterrealschulen haben sie mitzuwirken, ihnen liegt besonders die Ausführung des §. 40. des Entwurfes der Organisation der Realschulen ob, und sie haben zu diesem Zwecke mit den erfahrenen Geschäftsmännern der betreffenden Gegenden sich ins. Einvernehmen zu setzen.

Wien am 12. Februar 1851.

F r a n z F a b e r,
Bischof.

Michaël Kirchenberger

V. S. Ober-Aufscher.

C U R R E N D A.

Venerabili Clero Dioecetano Salutem in Domino!

N. 206. In formula instrumenti pro excipiendis sacris fidelium confessionibus hucusquæ usitata, casus Summo Pontifici reservati in genere quin enumerarentur, a facultate peccata absolvendi excipiebantur. Cum facile fieri potest, ut quis ex oblivione vel ignorantia pœnitentem iis irritum absolvat, sicque salutem illius in periculum vocet, et suam conscientiam culpa oneret: constituimus in nova præfati instrumenti editione casus Summo Pontifici reservatos, partim crimina partim vota simplicia attinentes, de nomine adducere. Non omnes vero casus Papæ reservatos, cum hoc nimis longum esset, sed solum potiores enumeramus. Et quidem e criminibus Summo Pontifici reservatis sequentia novem, utpote potiora, adducimus: 1. Gravis percussio vel vulneratio Clericorum aut Regularium, malo consilio facta. 2. Duellum. 3. Hæresis formalis, infidelitas, sortilegia et maleficia. 4. Violatio clausuræ Regularium utriusque sexus et acceptatio munerum ab eisdem. 5. Societas cum secta Massonum, Carbonariorum et aliarum similium, ita, ut quis uni harum vetitarum societatum nomen suum dederit. 6. Lectio et retentio librorum prohibitorum. 7. Simonia dantis et accipientis beneficium. 8. Sollicitatio ad turpia in sacro pœnitentiæ tribunali. 9. Absolutio complici in puncto sexti data in quem vi constitutionis Benedicti Papæ XIV. „Sacramentum pœnitentiæ” nulla competit jurisdictio. Vigore facultatum quinquennialium etiam Nos a casibus Papæ reservatis, sub numeris 1 — 6 inclusive expressis, absolvere possumus, in postremis tribus a 7 — 9. facultas absolvendi ab ipsa Sua Sanctitate, mediante Ordinariatu Nostro petenda est.

E votis vero simplicibus Summo Pontifici reservatis hæc quatuor nominamus: *a.* Perpetuæ castitatis. *b.* Ingressus in aliquem ordinem religiosum. *c.* Peregrinationis ad urbem Romam, Conpostellam, Hierosolyma. *d.* Vota præservativa a peccatis e. g. totalis abstinentiæ a cremato, dummodo sint vota perfecta. Voti *totalis abstinentiæ a cremato* ideo disertam facimus mentionem, ut occurramus erroneæ quorundam sacerdotum opinioni, acsi illis in sacro pœnitentiæ tribunali vel extra illud, votum præfatum relaxare vel dispensando commutare liceret sine speciali ad hoc obtenta facultate, quemadmodum litteris Nostris ddo 31. Januarii 1847. Nro 261. jam pridem significavimus. Neque facultatem relaxandi, aut commutandi voti totalis abstinentiæ a cremato ideo Nobis reservavimus, quod prudentiæ confessoriorum diffidere-mus, ut temere a quibusdam arguimur sed quia facultas absolvendi a votis simplicibus de jure Nobis competit, et saluti animarum, magis proficuum est, si dispensatio vel commutatio voti totalis abstinentiæ a cremato nonnisi difficile et raro admodum idque per solum Episcopum conceditur, quam si

per quemvis sacerdotem, utique potestate delegata, concederetur. Eo vero magis hanc reservationem urgere debemus, quia clarum est, votum totalis abstinentiæ a cremato ad vota præservativa a peccatis pertinere, quæ juxta constitutionem prælaudati Summi Pontificis Benedicti XIV. „Convocatis” §. 32 reservatis papalibus etiam tempore Jubilæi perdurantibus, adnumerantur, quæ tamen sicut et votum peregrinationis sacræ sub litt. c. adductum, in fundamento facultatum ab Sancta Sede apostolica Nobis concessarum dispensando commutare possumus, dummodo commutatio similiter a peccato refrænnet, ac prior voti materia, quod utique Nostro judicio relinquitur.

In enumerandis casibus Sedi Nostræ ordinariæ reservatis duos, scilicet: *Simoniam et Absolutionem sacerdotis complicem in puncto sexti absolventis*, utpote jam sub reservatis papalibus occurrentibus, omisimus. *Incendium aedium* retinimus, quia tam diu ad forum Episcopi pertinet, quamdiu incendiarius est occultus; ex quo vero incendiarius per sententiam Ecclesiæ est publicatus, fit casus reservatus papalis, ut docetur de sent: excommunic. cap. Tua, nos duxit (Decret. Greg. IX. Lib. V. Tit. XXXIX. Cap. XIX.)

Denique facultatem, benedictionem apostolicam cum plenaria indulgentia in articulo mortis impertiendi cuilibet sacerdoti adprobato — quod hucusque tacite fiebat, — expressis verbis via subdelegatoria concedimus, ideoque verba in formula apost. benedictionis occurrentia „*facultate mihi ab apostolica sede tributa*“ in illa mutari fecimus „*facultate mihi ab Ordinario tamquam apostolicæ sedis delegata tributa*“ cum priori formula non nisi ille uti potest, cui similis facultas ac Nobis, immediate ab apostolica Sede concessa est. Quæ universo Venerabili Clero tam sæculari quam regulari pro notitia, directione et conscientiosa observantia communicamus cum eo, quod prorogantes adprobationem in veteribus instrumentis præsentis ordinationis Nostræ observationem urgebimus.

Ab Ordinariatu rit. lat.

Premisliæ die 20. Septembris 1851.

FRANCISCUS XAVERIUS

Episcopus.